

**Neufassung der Satzung der
Gemeinde Collenberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 07.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Collenberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Collenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist für

a) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	1.650,00 €
b) Familiengrabstätte	3.300,00 €
c) Kindergrabstätte	525,00 €
d) eine Urnengrabstätte	1.500,00 €
e) Urnenfeld anonym	600,00 €
f) Urnengrab im Urnenfeld [FB neuer Teil und KI]	2.520,00 €
g) Urnenreihengrab [FB alter Teil]	2.520,00 €
h) Urnengrab im Urnenkreis (RH)	2.520,00 €

(2) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde Collenberg für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und deren/dessen Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Gebühren gelten für alle Grabstätten, deren Ausmaße der Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 4) entsprechen. Für Grabstätten größerer oder minderer Flächen (z.B. Dreifachgräber) werden die Gebühren unter Anrechnung des Erhöhungs- oder Minderungsfaktors ermittelt.

(4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts hinausreicht, sind die Grabgebühren vom Zeitpunkt des Ablaufs bis zum Ende des Verlängerungszeitraums (§ 13 Abs. 5 Satz 4 der Friedhofssatzung) im Voraus zu entrichten. Bei Auflösung eines Grabplatzes vor Ablauf der Erwerbszeit erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Grabplatzgebühr.

(5) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird pro Jahr der Verlängerung bei den Grabstätten nach a) – c) 1/25 und bei den Grabstätten nach d) – h) 1/15 des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zuzüglich eines Sockelbetrages in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

➤ Öffnen und Schließen einer Normalgrabstätte Einzel-, Familiengrabstätte bei 1,60 m Tiefe * Sarg max. 200 cm lang, 75 cm breit, 70 cm hoch	420,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
- nach 17:00 Uhr, Person/Stunde	65,00 €
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	280,00 €
➤ Öffnen und Schließen einer Tiefgrabstätte Einzel-, Familiengrabstätte bei 2,15 m Tiefe * Sarg max. 200 cm lang, 75 cm breit, 70 cm hoch	500,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
- nach 17:00 Uhr, Person/Stunde	65,00 €
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	280,00 €

➤ Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte	
* Sarg max. 120 cm lang	290,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
- nach 17:00 Uhr, Person/Stunde	65,00 €
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	220,00 €
➤ Öffnen und Schließen einer Urnen-Erdgrabstätte	
* Urne ø 22 cm	200,00 €
Zuschlag bei Beisetzung:	
- nach 17:00 Uhr, Person/Stunde	65,00 €
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	190,00 €
* Bei Abweichung dieser Standardmaße ist eine vorherige Absprache notwendig.	
➤ Umbettung einer Urne	nach Aufwand
➤ Umbettung (Erdbestattung)	nach Aufwand
➤ Abräumen des Grabplatzes	65,00 €
➤ sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grab- Einfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, Frost etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Person/Stunde	65,00 €

Optionale Leistungen, wenn gewünscht mit vorheriger Absprache:

➤ Bestattungsleitung 30 min vor Beisetzungsbeginn, pro Stunde	65,00 €
pro Stunde an Samstagen	97,50 €
Grabdekoration für Urne (Urnengrabmatte, Erde)	54,00 €
Grabdekoration für Sarg (Grasmatten, Versenkseile, Erde)	72,00 €
Blumen zum Grab bringen und auflegen	50,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung

der Aussegnungshalle beträgt	200,00 €
Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sarg oder Urne und je angefangenem Nutzungstag	40,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

➤ Verwaltungskostenpauschale pro Bestattungsfall	77,00 €
➤ für die Genehmigung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung	50,00 €
➤ für die Erteilung einer Genehmigung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, Befahren des Friedhofsgebietes mit Kraftfahrzeugen	40,00 €
➤ für das Umschreiben oder die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	50,00 €

➤ für die Erteilung schriftlicher Auskünfte, Bescheinigungen u.a.	25,00 €
➤ Messingtafel incl. Montage für anonymes Urnengrab	70,00 €
für Urnengrab im Urnenkreis	95,00 €

(2) Für sonstige Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 08.03.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2007 sowie die Änderungssatzungen vom 30.11.2007, 13.04.2010, 22.06.2010, 24.06.2019, 30.07.2019 und 11.01.2024 außer Kraft.

Gemeinde Collenberg

Collenberg, 07.03.2024

Andreas Freiburg
1. Bürgermeister

